

## Richtlinie zur Einhebung der Studienbeiträge

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Fachhochschulgesetzes (FHG) idGF sind Erhalter von Fachhochschulen berechtigt, von Studierenden Studienbeiträge einzuheben. Die gegenständliche Richtlinie gilt für alle ordentlichen Studierenden sowie in den §§ 1 bis 4 sowie § 8 (2) bis (4) für alle außerordentlichen Studierenden, die einzelne Lehrveranstaltungen in Studiengängen besuchen. Lehrgänge zur Weiterbildung sind von dieser Richtlinie nicht umfasst.

In Übereinstimmung mit der o.a. Bestimmung legt die FH CAMPUS 02 – Fachhochschule der Wirtschaft GmbH (kurz FH CAMPUS 02) bis auf Widerruf fest:

### § 1 Höhe

- (1) Ordentliche Studierende an der FH CAMPUS 02 haben vor Beginn eines jeden Semesters einen Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 je Semester zu entrichten.
- (2) Entsprechend der Ermächtigung gem. § 2 Abs. 2 FHG werden von ordentlichen Studierenden aus Drittstaaten, die nicht unter die Personengruppe gem. § 1 der Personengruppenverordnung fallen und die über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen, kostendeckende Beiträge eingehoben. Diese Beiträge sind für Bachelorstudien in wirtschaftlichen Studiengängen mit € 4.500,00 pro Semester festgelegt, für alle übrigen Studiengänge mit € 5.000,00. Ein Antrag auf Änderung der Einstufung bzw. in weiterer Folge der Vorschreibung für Drittstaatenstudierende kann jeweils spätestens zu Beginn eines Semesters in schriftlicher Form (Kopie der entsprechenden Dokumente des Aufenthaltstitels in der Beilage) beim Studienservice eingereicht werden.
- (3) Außerordentliche Studierende an der FH CAMPUS 02, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen, haben einen pro ECTS Credit aliquotierten Beitrag zu entrichten. D.h. für Lehrveranstaltungen an wirtschaftlichen Bachelorstudiengängen € 150,00 pro ECTS Credit, an allen übrigen Studiengängen € 166,67 pro ECTS Credit.
- (4) Gemeinsam mit dem Studienbeitrag wird auch der ÖH-Beitrag eingehoben, der von jedem\*jeder Studierenden zu entrichten ist und von der FH CAMPUS 02 an die Österreichische Hochschüler\*innenschaft weitergeleitet wird. Wird der ÖH-Beitrag an einer anderen Hochschule entrichtet, muss er an der FH CAMPUS 02 nicht noch einmal bezahlt werden.

### § 2 Fälligkeit

- (1) Die unter § 1 aufgeführten Beträge sind für jedes Semester im Voraus, spätestens jedoch mit Semesterbeginn zu entrichten. Mit der Einzahlung kommt es zur Weitermeldung des Studiums.
- (2) Mit der Inanspruchnahme von Leistungen im betreffenden Semester (zB. Besuch von Lehrveranstaltungen, Prüfungstermine bzw. Prüfungen und dgl.) ist die Zahlung des gesamten vorgeschriebenen Studienbeitrags fällig.

### § 3 Einzahlung

- (1) Die unter § 1 aufgeführten Beträge sind für jedes Semester in einem einzigen Zahlungsvorgang zu entrichten. Wird ein zu geringer Betrag entrichtet, so gelten die Beiträge als nicht einbezahlt.
- (2) Die Studierenden erhalten fristgerecht von der FH CAMPUS 02 Zahlungsaufforderungen per E-Mail bzw. sind die entsprechenden Vorschriften im eingeloggten Bereich in CO2online in der Applikation „Studienbeitragsstatus“ einsehbar.
- (3) Bei der Zahlung ist der persönliche Verwendungszweck unbedingt anzugeben. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles folgt eine Zahlungserinnerung, die bei abermaliger Nichteinhaltung des Zahlungszieles zum Ausschluss vom Studium führt.

### § 4 Bildungsscheck

- (1) Bildungsschecks der FH CAMPUS 02 können für Studienbeiträge eingelöst werden. Bildungsschecks lauten auf eine Person und sind nicht übertragbar.
- (2) Zur Einlösung muss der Bildungsscheck im Original im Studienservice abgegeben werden.
- (3) Für die Differenzbeträge zwischen dem Studienbeitrag und dem Wert des Bildungsschecks gelten alle übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie.

### § 5 Unterbrechung/Freistellung

- (1) Wird eine Unterbrechung während eines Semesters bis 14. November bzw. 14. April genehmigt, werden dem\*der Studierenden 50 % des für dieses Semester zu entrichtenden Studienbeitrages als Gutschrift für das erste aktive Rückkehrsemester gutgeschrieben.
- (2) Eine etwaige Nichtrückkehr aus der Unterbrechung führt zu keiner Zeit zu einer Rückzahlung der einbehaltenen Beiträge.
- (3) Betrifft die Unterbrechung das gesamte Semester, haben Studierende für das genehmigte Unterbrechungssemester keinen Studienbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Österreichischen Hochschüler\*innenschaft bleibt von der Unterbrechung unberührt. Die\*Der Studierende ist verpflichtet, den ÖH-Beitrag auch im jeweiligen Unterbrechungssemester zu entrichten, unabhängig vom Zeitpunkt der Unterbrechung. Ohne Einzahlung ist eine Weitermeldung nicht möglich.
- (5) Eine Freistellung führt zu keiner Zeit zu einer Reduktion bzw. zum Erlass des Studienbeitrages und des ÖH-Beitrages.

## § 6 Reduktion bzw. Befreiung

- (1) In Härtefällen bzw. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände (z.B. schwerwiegende finanzielle Gründe, Auslandsstudium) kann auf begründeten Antrag des\*der Studierenden der Studienbeitrag reduziert oder erlassen werden.
- (2) Über den Antrag auf Befreiung vom Studienbeitrag entscheidet die Geschäftsführung.
- (3) Dem Antrag auf Befreiung vom Studienbeitrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Entscheidung der Geschäftsführung ist im Studierendenakt zu vermerken.
- (4) Ansuchen und Anträge auf Reduktion bzw. Befreiung des Studienbeitrags sind längstens bis zum Ende des auf das Beitragssemester folgenden Semesters möglich.

## § 7 Rückerstattung

- (1) Wird ein zu hoher Betrag einbezahlt, so ist dem\*der Studierenden auf Antrag unter Bekanntgabe der Bankverbindung die Differenz zum Studienbeitrag rückzuerstatten.

## § 8 Änderungen

Die Geschäftsführung behält sich Änderungen der o.a. Bestimmungen jederzeit vor.



Mag. Kristina Edlinger-Ploder  
FH-Rektorin/Geschäftsführung



Mag. Dr. Erich Brugger  
Geschäftsführung